

Hinweise zu Umweltbelangen aus den Verfahren nach § 3 und § 4 BauGB

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westpfalz vom 15.05.2023: Vorrangflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen
- Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden vom 09.06.2023: Schutzgut Boden, Flächige Vegetationsentwicklung, Mindestabstand zu Gewässer, Pflanzenauswahl, Niederschlagsbewirtschaftung/ Starkregenereignisse, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 31.05.2023: Boden und Baugrund
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern vom 30.06.2023: Vorrangflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen, Ausgleichsflächen
- Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 07.06.2023: Raumordnerische Ziele, Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Sicherung von Lebensräumen, Erhaltung der regionalen Artenvielfalt, Ausgleichsflächen, Sturzflutereignisse nach Starkregen
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser, Abfall und Boden vom 01.06.2023: Oberflächenentwässerung, Gewässer, Starkregenvorsorge, Bodenschutz

Natalie Meier BBP

Von: Frank.Laborenz@dlr.rlp.de
Gesendet: Montag, 15. Mai 2023 12:00
An: bauleitplanung
Betreff: AW: Frühz. Beteiligung Bebauungsplan "PV-Anlage Stockwiese" der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts endlicher fossiler Energiequellen und den Risiken der Kernenergie stehen wir der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere Windkraftanlagen sind hierzu gut geeignet, da deren Flächenverbrauch in Relation zur Energieerzeugung relativ gering ist.

Ganz anders sieht dies jedoch bei dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage aus, weil dafür arrondierte, sehr fruchtbare und intensiv genutzte Ackerflächen mit hoher Bodengüte in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden sollen. Nicht umsonst wurden diese von der Planungsgemeinschaft Westpfalz als **landwirtschaftliche Vorrangflächen** eingestuft und befinden sich in einem **landwirtschaftlich nicht benachteiligten** Gebiet.

Sie wurden von uns in der Flurbereinigung unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen, um der Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen.

Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten deshalb nach unserer Auffassung der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

Ansonsten müssten die schrumpfenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können. Oder wir exportieren die Problematik, indem wir Nahrungs- und Futtermittel aus Ländern importieren, in denen dann zu deren Produktion (aufgrund der dort geringeren Bodenfruchtbarkeit) umso mehr Regenwald abgeholzt werden muss!

Aktuell zeigt der Ukraine-Konflikt sehr deutlich, wie wichtig eine Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln sein kann.

Die Auswirkung einer Verknappung von Nahrungsmitteln auf deren Verbraucherpreise ist derzeit in den Lebensmittelmärkten bereits deutlich zu beobachten.

Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Im Übrigen teilen wir nicht die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich hier ja nur um eine temporäre Umnutzung handelt. Im Gegenteil ist eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher, als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorliegen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.

Der hier vorgesehene Standort ist aus unserer Sicht daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Frank Laborenz

--
Frank Laborenz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM (DLR) WESTPFALZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-235
Telefax 0631 3674-255
frank.laborenz@dlr.rlp.de
www.dlr.rlp.de

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte

sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.

Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information.

If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message.

Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.

Von: "bauleitplanung" <bauleitplanung@winnweiler-vg.de>
An: "Luft, Lena" <LuftL@winnweiler-vg.de>
Datum: 26.04.2023 09:50
Betreff: Frühz. Beteiligung Bebauungsplan "PV-Anlage Stockwiese" der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „PV- Anlage Stockwiese“

in der Ortsgemeinde Münchweiler gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Münchweiler hat am 31.03.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV- Anlage Stockwiese“ aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Bernstein Solarparks GmbH & Co. KG beabsichtigt auf Flächen angrenzend zur BAB 63, in der Gemarkung Münchweiler eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im planungsrechtlichen Außenbereich.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG gegeben.

Der Gemeinderat hat bereits am 12.03.2021 den Abschluss des städtebaulichen Vertrages und die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Im Nachgang wurde der Geltungsbereich mit unter durch gesetzliche Vorgaben und die Ergebnisse der Studie zu Freiflächenphotovoltaik- Anlagen angepasst. Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren vorgeschoben. Ein entsprechender Bescheid wird im Laufe des Verfahrens erwartet.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt parallel die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler mit der Zielsetzung, in dem in Rede stehenden Bereich eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ neu darzustellen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu genügen.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die künftige Planung berührt werden kann, möchten wir Sie hiervon frühzeitig unterrichten und die erstmalige Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplans muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Wir bitten Sie deshalb auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, entsprechende Aussagen zu treffen.

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Weitere Gelegenheit zur Äußerung über die Planung erhalten Sie, sobald der Planentwurf zu Planoffenlage für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ausgearbeitet ist.

Als berührte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange, bzw. Nachbargemeinde, bzw. Eigentümer geben wir Ihnen Gelegenheit, zum Bebauungsplan, bis zum **08.06.2023** hinsichtlich Ihres Aufgabenbereichs Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, sowie deren zeitliche Abwicklung Aufschluss zu geben, soweit dies für den Bebauungsplan bedeutsam sein könnte.

Falls Sie eine Erörterung der Planung wünschen, bitten wir Sie, uns dies rechtzeitig mitzuteilen. Sollte zu dem vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Sie gegen die Aufstellung des Bebauungsplans nichts einzuwenden haben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes kann im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler, Gebäude 2, Zimmer-Nummer-2-101, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann unterrichtet werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren> und im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de/> eingestellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Roland Schreiber
Referatsleitung

Verbandsgemeinde Winnweiler

Bauverwaltung, Öffentliche Einrichtungen und Technische Dienste

Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler

Tel: +49 6302 602-50 Fax: +49 6302 602-55

E-Mail: SchreiberR@winnweiler-vg.de

Internet: <http://www.winnweiler-vg.de>

[Anhang "Anschreiben TöB.pdf" gelöscht von Frank Laborenz/Landentwicklung/DLR6/AV-RPL] [Anhang "1. Bekanntmachung.pdf" gelöscht von Frank Laborenz/Landentwicklung/DLR6/AV-RPL]

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Herrn Roland Schreiber
Jakobstraße 29
67719 Winnweiler

per E-Mail: SchreiberR@winnweiler-vg.de
bauleitplanung@winnweiler-vg.de

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Untere Naturschutzbehörde

Auskunft erteilt:

Susanne Faust
sfaust@donnersberg.de

Tel. 06352 / 710-124

Fax 06352 / 710-267

Büro 227

Unser Zeichen: 7/71 – 02-1/48_
BP PV Stockwiese

Ihr Zeichen: II/48/Sr/Lu

Datum: 09.06.2023

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes "PV- Anlage Stockwiese" in der Ortsgemeinde Münchweiler
gem. § 2 Abs. 1 BauGB

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schreiber,

die Gemeinde Münchweiler stellt für einen ca. 14 ha großen Bereich nordöstlich der bebauten Ortslage einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan für eine Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf, um die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Planungsabsicht der Bernstein Solarparks GmbH & Co. KG zu schaffen.

Zu den vorgelegten Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen und Hinweise:

Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt, dass die Empfehlungen des Leitfadens (*Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten.*) größtenteils Berücksichtigung fanden.

Unsere Anmerkungen in den nachfolgenden Punkten beziehen sich auf diese Empfehlungen und enthalten Hinweise auf Abweichungen davon.

Schutzgut Boden

In der Begründung Teil B, Pkt. B 1.2.2 wird auf die erhöhte Radonbelastung hingewiesen. Die empfohlenen Radonmessungen halten wir als nicht erforderlich für einen Solarpark.

In der Planung wird nicht dargestellt, ob ggf. eine Bodenmodellierung (eventuell mit zusätzlichem Bodenauftrag) vorgesehen ist. Hierdurch würde u.a. die Versickerungsfähigkeit der Böden negativ

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · **IBAN** DE19 5405 1990 0000 0074 35
Volksbank Alzey-Worms eG
BIC GENODE61AZ · **IBAN** DE95 5509 1200 0010 1810 03

beeinflusst, so dass ein stärkerer Oberflächenabfluss zu erwarten wäre.

Die Unterlagen sollten daher eine Aussage über die Nichtzulässigkeit von Auffüllungen enthalten.

Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen (Maßnahme M2)

Während die Höhe der Module und ihre Reihenabstände dem o.g. Leitfaden entsprechen, überschreitet die angegebene Modultiefe von 7,00 m das empfohlene Maximal-Maß von 5 m zur Sicherstellung einer flächigen Vegetationsentwicklung erheblich (siehe Leitfaden, Punkt 3.7).

Daraus ergibt sich, dass unter den Tischen keine geschlossene Vegetationsbedeckung mehr gegeben ist (siehe Leitfaden, Punkt 3.7). Folgende Aussagen in den Unterlagen sind somit infrage zu stellen:

- Begründung Teil A, Punkt H 1.1 Nutzungsordnung: "Mittels Abständen zwischen den einzelnen Modulen wird *der Boden weiterhin mit Licht und Wasser versorgt, sodass sich Grasnarben bilden können*"
- Begründung Teil B, Punkt 3, Prognose: Verbesserung der Regenrückhaltefunktion aufgrund der *ganzjährig geschlossenen Pflanzendecke*;

Vorhandener Graben (Fl.St. 1917), Maßnahme M9

Die Grabenparzelle ist Bestandteil des BP-Geltungsbereiches. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde im Hause sind aus naturschutzfachlicher und wasserrechtlichen Gründen folgende Vorgaben zu berücksichtigen und die Planungen entsprechend anzupassen:

- Die Grabenparzelle ist nicht in die Einzäunung des Solarparks zu integrieren, sie muss uneingezäunt bleiben.
- Der somit nördlich am Graben entlangführende Zaun der Solarparkanlage muss einen Mindestabstand von 10 m von der Grabenparzelle Fl.St. Nr. 1917 haben.

Pflanzenauswahl

Aufgrund ihres besonders hohen Wertes als Bienen- und Vogelnährgehölz sollte die Kornelkirsche (*Cornus mas*) in die Liste aufgenommen werden.

Hinweise für das weitere Verfahren

- Kumulative Effekte

Die geplante PV-Freiflächenanlage grenzt im Osten unmittelbar an eine ca. 3 ha große PV-Bestandsfläche.

Die hier entstehenden kumulativen Effekte, insbesondere vorhandene und neu entstehende Barrieren, sind in die Bewertung einzubeziehen.

- Einfluss auf das Lokalklima

In der Begründung Teil A, Pkt. 2.2.3, Landschaftsplan (LP), wird auf eine Kaltlufttrinne hingewiesen, die von Südosten in das Plangebiet führt. Dies sollte auch in der Begründung Teil B, Pkt. B 1.2.4, Schutzgut Luft / Klima, erwähnt werden.

In der der Begründung, Teil B, Punkt B 2, Prognose, erfolgt bei der prognostizierten Aufheizung keine Erwähnung, ob hier eine Auswirkung für Kaltluftabflussrinne entsteht und ob eventuell sogar mit Wirkungen über den Geltungsbereich hinaus zu rechnen ist.

Die Bedeutung dieser Rinne und ihrer Beeinflussung ist daher im naturschutzfachlichen Gutachten und dem Umweltbericht zu bearbeiten.

- Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregenereignisse

Es wird empfohlen, auch hinsichtlich der Gefahr von Starkregenereignissen, den Bedarf für Rückhalteflächen zu prüfen.

Siehe hierzu die Empfehlung im Leitfaden, Punkt 3.7: "Bei einer Breite über 3 m [Modultischtiefe] ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen."

- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Da die PV-Freiflächenanlage auf Ackerflächen errichtet wird, sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, dass der Ausgleich auf der Fläche selbst erfolgen kann.

Hierzu müssen jedoch die Empfehlungen des Leitfadens Berücksichtigung finden, so dass von einer entsprechend qualitativ hochwertigen Erfüllung der Schutzgutfunktionen ausgegangen werden kann.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einhaltung der vorgeschlagenen Abmessungen und Abstände der Module und Modulreihen (Leitfaden, Punkte 3.6 und 3.7)
- Freihaltung von Wanderkorridoren (Leitfaden, Punkt 3.5)
- Herstellung von Sonderbiotopen (Leitfaden, Punkt 3.9 ff)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Faust



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

31.05.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 26.04.2023
3240-0402-23/V1 II/48/Sr/Lu
kp/pb

Telefon

Bebauungsplanes "PV-Anlage Stockwiese" der Ortsgemeinde Münchweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Stockwiese" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.





Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die genannten Gegebenheiten geachtet werden.

Wir empfehlen dazu eine gutachterliche Begleitung.

Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter B.4 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Ulrich Dehner

Natalie Meier BBP

Von: Luft, Lena <LuftL@winnweiler-vg.de>
Gesendet: Montag, 3. Juli 2023 13:02
An: Natalie Meier BBP
Betreff: WG: Frühz. Beteiligung Bebauungsplan "PV-Anlage Stockwiese" der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz

Sehr geehrte Frau Meier,

anbei noch die ausstehende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu o.g. Bebauungsplanverfahren. Wir haben Ihnen die eingereichten Stellungnahmen vollständig übermittelt.
Der Beteiligungszeitraum ist beendet und es wurde keine weitere Fristverlängerung gewährt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lena Luft

Verbandsgemeinde Winnweiler
Bauverwaltung, Öffentliche Einrichtungen und Technische Dienste
Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler
Tel: +49 6302 602-51 Fax: +49 6302 602-55
E-Mail: LuftL@winnweiler-vg.de
Internet: <http://www.winnweiler-vg.de>

Von: Jochen Cornelius, Landwirtschaftskammer RLP [mailto:Jochen.Cornelius@lwk-rlp.de]
Gesendet: Freitag, 30. Juni 2023 11:43
An: bauleitplanung <bauleitplanung@winnweiler-vg.de>
Cc: Stefanie Reimche, Landwirtschaftskammer RLP <Stefanie.Reimche@lwk-rlp.de>
Betreff: AW: Frühz. Beteiligung Bebauungsplan "PV-Anlage Stockwiese" der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „PV- Anlage Stockwiese“
in der Ortsgemeinde Münchweiler gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Überplanung landwirtschaftlicher Vorrangflächen zur Nutzung als PV-Freiflächenanlage abgelehnt. Nach dem nun die SGD Süd die Abweichung von den Zielen des ROP IV Westpfalz zugelassen hat bedarf es immer noch einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander und untereinander. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben der Versorgungssicherheit mit Energie auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsender Rohstoffe eine zentrale Rolle spielt. Eine nachvollziehbare Abwägung zu diesem Punkt fehlt in den Planungsunterlagen.

Gemäß G 166 c neu soll die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden. Zu diesem Grundsatz wird in dem vorliegenden Plan keine Aussage getroffen, wie das vorgegebene Monitoring erfolgen soll.

Im Rahmen des ZAV wurden folgende Feststellungen durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz getroffen:
„Durch geeignete Maßnahmen sei sicherzustellen, dass am Ende der Laufzeit die Anlage vollständig zurückgebaut und die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzungsart ermöglicht werde“

Die SGD merkt an:

*„Es ist daher davon auszugehen, dass die **temporäre** Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung.....“*

Im Bereich der textlichen Festsetzungen halten wir daher eine Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für erforderlich.

Diese könnte in folgender Form erfolgen:

Das gemäß § 11 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung “Freiflächen-Photovoltaik“ wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Rechtskraft des Bebauungsplanes beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist bis zum Ablauf des Zeitraumes sicherzustellen.

Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt.

Für die weitere Planung weisen wir ebenfalls auf den Bescheid zum ZAV hin, der folgende Hinweise gibt.

„In den Antragsunterlagen werde ausgeführt, dass die Fläche des künftigen Bebauungsplanes unter Berücksichtigung evtl. erforderlicher Ausgleichsflächen größer zu fassen sei (Kapitel 5.2.). Es werde empfohlen, diese Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken, um nicht weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.“

Hier sollte geprüft werden, in wie weit die Anlage einer PV-Anlage an sich bereits einen ausreichenden Ausgleich darstellt, vor allem dann, wenn auf die Einzäunung der Anlage wie von der Planungsgemeinschaft Westpfalz angeregt wegfallen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Cornelius
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Dienststelle Kaiserslautern
Röchlingstraße 1
67663 Kaiserslautern
0631/84099418

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht. Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message. Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.

Von: bauleitplanung <bauleitplanung@winnweiler-vg.de>

Gesendet: Mittwoch, 26. April 2023 09:50

An: Luft, Lena <LuftL@winnweiler-vg.de>

Betreff: Frühz. Beteiligung Bebauungsplan "PV-Anlage Stockwiese" der Gemeinde Münchweiler a. d. Alsenz

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „PV- Anlage Stockwiese“

in der Ortsgemeinde Münchweiler gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der benachbarten Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Münchweiler hat am 31.03.2023 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV- Anlage Stockwiese“ aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Bernstein Solarparks GmbH & Co. KG beabsichtigt auf Flächen angrenzend zur BAB 63, in der Gemarkung Münchweiler eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen im planungsrechtlichen Außenbereich.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG gegeben.

Der Gemeinderat hat bereits am 12.03.2021 den Abschluss des städtebaulichen Vertrages und die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Im Nachgang wurde der Geltungsbereich mit unter durch gesetzliche Vorgaben und die Ergebnisse der Studie zu Freiflächenphotovoltaik- Anlagen angepasst.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren ein Zielabweichungsverfahren vorgeschoben. Ein entsprechender Bescheid wird im Laufe des Verfahrens erwartet.

Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans erfolgt parallel die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Winnweiler mit der Zielsetzung, in dem in Rede stehenden Bereich eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ neu darzustellen, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu genügen.

Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die künftige Planung berührt werden kann, möchten wir Sie hiervon frühzeitig unterrichten und die erstmalige Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Im Zuge der Aufstellung der Bebauungsplans muss eine Umweltprüfung durchgeführt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Wir bitten Sie deshalb auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, entsprechende Aussagen zu treffen.

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Weitere Gelegenheit zur Äußerung über die Planung erhalten Sie, sobald der Planentwurf zu Planoffenlage für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB ausgearbeitet ist.

Als berührte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange, bzw. Nachbargemeinde, bzw. Eigentümer geben wir Ihnen Gelegenheit, zum Bebauungsplan, bis zum **08.06.2023** hinsichtlich Ihres Aufgabenbereichs Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig bitten wir Sie, über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, sowie deren zeitliche Abwicklung Aufschluss zu geben, soweit dies für den Bebauungsplan bedeutsam sein könnte.

Falls Sie eine Erörterung der Planung wünschen, bitten wir Sie, uns dies rechtzeitig mitzuteilen. Sollte zu dem vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass Sie gegen die Aufstellung des Bebauungsplans nichts einzuwenden haben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes kann im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler, Gebäude 2, Zimmer-Nummer-2-101, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann unterrichtet werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse

<https://www.winnweiler-vg.de/rathaus/bauen-und-wohnen/bauleitplaene-im-verfahren>

und im zentralen Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de/> eingestellt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Roland Schreiber
Referatsleitung

Verbandsgemeinde Winnweiler
Bauverwaltung, Öffentliche Einrichtungen und Technische Dienste
Jakobstrasse 29, 67722 Winnweiler
Tel: +49 6302 602-50 Fax: +49 6302 602-55
E-Mail: SchreiberR@winnweiler-vg.de
Internet: <http://www.winnweiler-vg.de>

Verbandsgemeinde Winnweiler
Bauverwaltung, Öffentliche Einrichtungen und
Technische Dienste
Jakobstrasse 29
67722 Winnweiler

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern

Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de

Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen Meine Nachricht vom | Bearbeitung Telefon | Datum |
|---------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------|------------|
| Ihre E-Mail vom 26. April 2023 | 41/1 W-532 | Frau Dr. Ries 0631 205774-14 | 07.06.2023 |

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Stockwiese“ in der Ortsgemeinde Münchweiler gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Gemäß den Verfahrensunterlagen plant die Berstein Solarparks GmbH & Co. KG mit dem Vorhaben „PV-Anlage Münchweiler, Stockwiese“, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 1917, 1918, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962 und 1963 in der Gemarkung der Ortsgemeinde Münchweiler an der Alsenz (Verbandsgemeinde Winnweiler).

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Dem Bauleitplanverfahren vorgeschaltet erfolgte ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPlIG (vgl. Bescheid vom 22. Mai 2023) hinsichtlich der Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) und Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15) durch die Obere Landesplanungsbehörde bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd).

Im Ergebnis wurde die Abweichung von den Zielen Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) und Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15) des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz zugelassen (vgl. Bescheid der Oberen Landesplanungsbehörde vom 22. Mai 2023). Auf diesen Bescheid wird vollinhaltlich verwiesen.

Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Anlage Stockwiese“ der Flächennutzungsplan geändert werden. Zudem wird in Kapitel C.3. der Begründung ausgeführt, dass der Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werde. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gem. § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Die für die Genehmigung des Bebauungsplanes zuständige Behörde hat zu prüfen, ob im Ergebnis das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten wird. Es ist anzuraten, die Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, erst dann anzuwenden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird und wenn der Flächennutzungsplan bei der höheren Verwaltungsbehörde vorliegt und sichergestellt ist, dass die Genehmigung nur noch als formaler Akt zu vollziehen ist.

Mitglieder:

Kreisfreie Städte Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Landkreise Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Kammern Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Verbände Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

In Bezug auf das raumordnerische Ziel Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund (Z 15) möchten wir darauf verweisen, dass die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ i. d. F. v. 14. Dezember 2021 klarstellen, dass im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung von in den regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebieten des regionalen Biotopverbundes die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auszuschließen ist. In diesem Kontext sei beispielhaft auf das gemäß Umweltbericht im Plangebiet befindliche Gewässer und die daran angrenzenden Entwässerungsgräben sowie auf die angrenzende Böschung und Schotterflächen der Bahngleise (vgl. Kapitel 1.2.6 Umweltbericht) verwiesen, welche potenzielle Habitate für Amphibien oder potentiellen Lebensraum für Reptilien darstellen.

Weiterhin dienen Regionale Biotopverbünde neben der Sicherung von Lebensräumen auch der Erhaltung der regionalen Artenvielfalt sowie der Habitatsicherung durchziehender und wandernder Arten. Eine Einzäunung einer PV-Anlage ist unter diesem Gesichtspunkt regionalplanerisch kritisch zu bewerten. Weiterhin sind gemäß textlichen Festsetzungen Einfriedungen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (vgl. textliche Festsetzungen 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen). Wir regen daher an, zu prüfen, ob eine vollständige Einzäunung der Fläche zu unüberwindbaren Barrierewirkungen führen kann, wobei dann von einer Funktionsbeeinträchtigung in der freien Landschaft auszugehen wäre. Erlauben Sie uns einen ergänzenden Hinweis: Nach unserem aktuellen Kenntnisstand ist aus versicherungstechnischen Gründen zumindest aus Sicht des Diebstahlschutzes eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus) ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern) ausreichend, wonach, sofern keine anderen Gründe eine solche erfordern, u. E. keine Notwendigkeit einer Einzäunung mehr bestünde.

In Bezug auf das raumordnerische Ziel Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 28) empfehlen wir im Hinblick auf ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken, um nicht weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Wir regen an, zu prüfen, ob ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Kontext der Zielaussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) im Hinblick auf eine regionale Biotopvernetzung entwickelt werden können. Ggf. kann hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft der Fokus auf einen ganzheitlichen konzeptionellen Ansatz zur Stärkung des Regionalen Biotopverbundes gesetzt werden.

Weiterhin ist zu gewährleisten, dass bestehende Wegestrukturen von der Überplanung und Einzäunung ausgenommen sind, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angrenzender Flächen nicht einzuschränken und die Wegenutzung auch künftig für die wohnortnahe Erholung zu gewährleisten.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass am Ende der Laufzeit die Anlage vollständig zurückgebaut und die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzungsart ermöglicht wird.

In Kapitel F der Begründung wird ausgeführt, dass die Belange der Wirtschaft bei der Durchführung des Bebauungsplanes als städtebauliches Planungsziel zu berücksichtigen seien. In diesem Kontext möchten wir auf die in der Region erarbeiteten Gewerbeflächenpotentialstudien sowie auf die landesweite Gewerbeflächenpotentialstudie hinweisen, in denen u. a. Suchräume entlang von Autobahnen ermittelt wurden. Hieraus entstehende Nutzungskonflikte mit in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ermittelter Suchräume sind bauleitplanerisch zu prüfen und ggf. auszuschließen. Weiterhin ist das Plangebiet bauleitplanerisch in einem siedlungsstrukturellen Kontext zu betrachten. Gewerbe(potential)flächen und PV-Freiflächenanlagen dürfen in ihrer Summenwirkung nicht bandartige Siedlungsstrukturen entlang von Infrastrukturtrassen entstehen lassen. Ausreichende Zäsuren sind sicherzustellen. Wir regen daher an, die Flächenbedarfe unterschiedlicher Nutzungen auch mit Blick auf künftige Entwicklungsspielräume bauleitplanerisch zu überprüfen und untereinander im Sinne einer städtebaulichen Gesamtkonzeption abzuwägen.

In Kapitel D der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet ein kleiner Bereich im Norden mit mäßig bis geringer Abflusskonzentration bei Sturzflutereignissen nach Starkregen eingestuft wird. In diesem Kontext möchten wir vorsorglich auf das im Rauminformationssystem Rheinland-Pfalz dargestellte, in westlicher Lage zum projektierten Vorhaben befindliche Überschwemmungsgebiet hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Elke Ries

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

01.06.2023

| Mein Aktenzeichen | Ihre E-Mail vom | Ansprechpartner / E-Mail | Telefon / Fax |
|---|---|--|--|
| 6427-003#2023/ 0057-0111 32 AB2 Bitte immer angeben | Email 26.04.2023 Frau Luft Herr Schreiber | Petra Ellenberger Petra.Ellenberger@sgdsued.rlp.de Matthias Münzel | 0631 62409-433 0631 62409-418 0631 62409-439 |

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde
Münchweiler an der Alsenz
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu oben genanntem
Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage

1 Stellungnahme

1 Auszug Starkregengefährdungskarte

Petra Ellenberger

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

1/8

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Stellungnahme gem. § 4 Baugesetzbuch

| | | |
|--|--|--|
| Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax/E-Mail) | | Az.: |
| Verbandsgemeinde | | Bearbeiter: Herr Schreiber |
| Winnweiler | | Telefon: 06302-602-50 |
| Jakobstraße 29 | | Telefax: 06302-602-55 |
| 67722 Winnweiler | | E-Mail: SchreiberR@winnweiler-vg.de |
| Art der Beteiligung | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB | | <input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB |
| <input type="checkbox"/> Teilflächennutzungsplan | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan | | |
| „PV-Anlage Stockwiese“ der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz | | |
| <input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan | | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung | | |
| Frist für die Stellungnahme 08.06.2023 | | |

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

| |
|--|
| Name/Stelle der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Anschrift, Tel./Fax/E-Mail) |
| Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd |
| Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern |
| Fischerstraße 12 |
| 67655 Kaiserslautern |
| Tel.: (0631) 62409 – 433 Fax-Nr.: (0631) 62409 – 418 |
| Az.: 6427-0003#2023/0057-0111 32 AB2 Bearbeiterin: Frau Ellenberger |

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und flächig im Boden versickern. Auf der Fläche der versiegelten Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, dieser kann aber vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter, breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z. B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird. Ich gehe ich davon aus, dass durch den Neubau der Photovoltaik-Freiflächenanlage bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden müssen (z. B. Einleitung in ein Gewässer)

2. Gewässer

Das Verfahrensgebiet grenzt im Süden (Fl.Nr.1917 und 1919) an den Salomonsgraben (auch Seiergraben, Gewässer III. Ordnung) und liegt somit im 10m-Bereich dieses Gewässers.

Für bauliche Maßnahmen im 10m-Bereich im Sinne des § 31 LWG i. V. m. § 36 WHG bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung (Anlagengenehmigung) liegt hierbei bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Aus fachtechnischer Sicht sollte der 10 m-Bereich von Auffüllungen und baulichen Anlagen freigehalten werden

Nach meiner fachtechnischen Einschätzung handelt es sich bei den Gräben auf den Flurstücken Nr. 1919 und 1966 um Entwässerungsgräben und nicht um Gewässer. Diese dienen zum einen der hangseitigen Binnenentwässerung zur Ableitung des Außengebietsabflusses westlich des alten Bahnhofgeländes bzw. südwestlich des Autobahndamms. Ob zudem befestigte Flächen des ehemaligen Bahngeländes sowie der Autobahn über die Gräben entwässern, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft.

2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Extremereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Für die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.

In Karte 5 werden im Bereich des geplanten Solarparks Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit bis zu hohen Abflusskonzentrationen nach Starkregen und potentielle Überschwemmungen entlang der südlichen und westlichen Gebietsgrenzen dargestellt. (siehe Anlage Auszug Starkregengefährdungskarte)

Die Starkregengefährdungskarte entspricht keiner grundstücksgenauen Darstellung. Ich empfehle Ihnen im Zuge der weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung ggf. in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der Trafostationen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Zudem empfehle ich wo möglich und sinnvoll im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken. Ziel der Starkregenvorsorge ist es dabei umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen im Außenbereich möglichst frühzeitig reduziert wird.

Für die Gemeinde Münchweiler an der Alsenz wurde bisher noch kein Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept erstellt. Aufgrund der aus der Karte hervorgehenden hohen Starkregengefährdung der Ortsgemeinde empfehle ich ein solches Konzept zeitnah erstellen zu lassen.

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z. B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies bei der Umweltprüfung

entsprechend berücksichtigt werden. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz). Sofern bei Ihnen Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Kaiserslautern, den 01.06.2023

Ort, Datum

Unterschrift
(Konstantin Kempf)

In Abdruck

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

-Untere Wasserbehörde-

Postfach 1280

67285 Kirchheimbolanden

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Ellenberger